

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters  
für die Wahlkreise 56 Oberhausen I und 57 Oberhausen II – Wesel I  
für die Wahl zum 18. Landtag am 15. Mai 2022**

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 15.11.2021, 20/2021, S. 351 ff) habe ich gem. § 22 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548; ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790) zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufgefordert.

In Ergänzung meiner vorgenannten Bekanntmachung teile ich mit, dass aufgrund der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 18. Landtag Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW) vom 26.11.2021 (GV. NRW. 2021 S. 1190d) es Wahlvorschlagsträgern für die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlung ermöglicht wird, nach Maßgabe der vorgenannten Verordnung von einzelnen Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung sowie von einzelnen Bestimmungen der Satzungen der Parteien abzuweichen.

Die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW trifft unter anderem die folgenden Regelungen:

Den Beschluss über eine Abweichung von den Satzungsbestimmungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand, für Wählergruppen deren Vorstand (§ 3 Abs. 2 Satz 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW).

Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben bei den in der Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt (§ 4 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW).

Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen mit Ausnahme der Schlussabstimmung können nach § 5 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Nach Maßgabe des § 6 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW ist ein schriftliches Verfahren möglich.

Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe nicht vorgesehen ist. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird (§ 7 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW).

Der vollständige Text der COVID-19-Wahlbewerberaufstgellungsverordnung NRW kann auch auf der Seite des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen unter Landtagswahl 2022 ([www.im.nrw/landtagswahl-2022](http://www.im.nrw/landtagswahl-2022)) eingesehen werden.

Hinweis:

Sofern die Verfahren der COVID-19-Wahlbewerberaufstgellungsverordnung NRW ganz oder teilweise angewendet werden, soll bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages der Beschluss des Landesvorstandes der Partei bzw. des Vorstandes der Wählergruppe zusätzlich zu den in der Bekanntmachung vom 15.11.2021 aufgeführten Unterlagen mit eingereicht werden.

Oberhausen, 20.12.2021

gez.  
Frank Motschull  
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise  
56 Oberhausen I  
57 Oberhausen II – Wesel I